



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 27.07.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:10 Uhr  
Ort: Grundschule Schwanstetten, Aula

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

### Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald  
Dorner, Michael  
Engelhardt, Mario  
Gürtler, Ron  
Hochmeyer, Elke  
Hönig, Markus  
Hutflesz, Wolfgang  
Ilgenfritz, Petra  
Krebs, Jobst-Bernd  
Kremer, Jürgen  
Oberfichtner, Harald  
Rupprecht, Markus  
Scharpff, Wolfgang  
Schwarzmeier, Christina  
Seidler, Richard  
Weidner, Peter  
Winkler, Jessica  
Zessin, Axel, Dr.

Anwesend ab 19:20 Uhr.

### Schriftführer/in

Braun, Michaela

### Verwaltung

Städler, Frank

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Mitglieder des Marktgemeinderates

Engelhardt, Petra  
Weiß, Markus, Dr.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |   |   |                  |
|---|---|------------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.06.2021   |                  |
| 2 | Einführung eines Bürgerbusses im Probebetrieb   | <b>2021/0857</b> |
| 3 | Vergabe von Lieferungen und Leistungen; Auftrag für die Sanierung der Kunststoffbeläge des Sportplatzes und der Laufbahn im Bereich der Grundschule | <b>2021/0859</b> |
| 4 | Antrag der CSU Fraktion und des SeniorenBeirats auf Errichtung eines zweiten öffentlichen Bücherschranks  | <b>2021/0854</b> |
| 5 | Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS); Neufassung 2021                    | <b>2021/0852</b> |
| 6 | Annahme von Spenden   | <b>2021/0860</b> |
| 7 | Berichte der Verwaltung   |                  |
| 8 | Anfragen der Ratsmitglieder   |                  |

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1    Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.06.2021**

**Beschlossen Ja 18    Nein 0**

### **TOP 2    Einführung eines Bürgerbusses im Probebetrieb**

Der Arbeitskreis „Bürgerbus“ hat nun vorläufige Kriterien erarbeitet, unter deren Voraussetzungen das Projekt zeitnah, möglichst ab 01.10.2021 für einen einjährigen Probebetrieb gestartet werden soll.

Folgende Eckpunkte wurden vom Arbeitskreis festgelegt:

1. Fahrplan

Dienstag u. Mittwoch    von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag u. Freitag    von 09:00 – 12:00 Uhr

Buchungszeiten jeweils am Vortag in der Zeit von 09:30 – 12:00 Uhr

Keine Fahrten an Feiertagen

Derzeit haben sich 6 ehrenamtliche Fahrer gemeldet und eine „Springerin“ für Notfälle

2. Fahrten nur innerhalb des Gemeindegebiets

3. Rufbus (telefonische Anforderung) mit Beförderung von „Haustür zur Haustür“

4. Befördert werden Personen ab dem 12. Lebensjahr, darunter nur in Begleitung eines Erwachsenen

5. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich, da wir ansonsten die gesetzlichen Anforderungen der gewerblichen Personenbeförderung (Genehmigungsverfahren, Personenbeförderungsschein, usw.) erfüllen müssten.

Für den Probebetrieb soll zunächst versucht werden, ein Fahrzeug (vergleichbar VW-Bus T6 Multivan) zu mieten bzw. zu leasen. Erst nach erfolgreichem Probebetrieb kann über den Kauf eines geeigneten Fahrzeuges, evtl. dann eines Elektrofahrzeuges nachgedacht werden.

Eine erste Anfrage bei einem Händler hat ergeben, dass die Leasing-Rate bei einem Neufahrzeug (Lieferzeit mind. 6 Monate) bei ca. 560,- EUR pro Monat liegen würde. Gebrauchtfahrzeuge sind derzeit stark nachgefragt und daher nur sehr wenige verfügbar. Hier liegt die Leasing-Rate wahrscheinlich sogar höher, bei ca. 800,- EUR.

Hinzu kommen noch die Beiträge für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung.

### Ergänzung nach HKWA:

Im HKWA wurde noch gebeten, in der Beschlussfassung noch zu ergänzen, dass das Fahrzeug an den Wochenenden den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden soll.

Bgm. Pfann berichtet von den Erfahrungen des Marktes Wendelstein über die seit einigen Jahren mit drei Fahrzeugen laufende Ausleihe. Das Fazit fällt eher „durchwachsen“ aus. Von 10 Ausleihen gibt es bei etwa vier Vorgängen Probleme (Fahrzeug nicht gereinigt, Flecken auf Sitzpolster, Lackschäden etc.).

Weiter betont er, dass man einen Verleih an Vereine organisieren kann, jedoch dafür ein entsprechender Aufwand erforderlich sein wird. Das Probejahr sollte möglichst bald begonnen werden, damit man sehen kann, ob das Angebot entsprechend genutzt wird. Ob dies zum geplanten Termin, dem 01.10.2021, möglich sein wird, ist davon abhängig, dass auf dem Kfz-Markt ein geeignetes Fahrzeug auch angeboten wird. Die Herren Breunig und Heinritz werden zunächst die Organisation der Fahrten übernehmen. Es bleibt zu hoffen, dass durch den Probebetrieb die Anzahl der ehrenamtlichen Fahrer noch wachsen wird. Der Bürgerbus soll ein ergänzender Service zum Angebot der Senioren- und Nachbarschaftshilfe sein, die Personenbeförderung mit Begleitung und außerorts anbietet.

MGR Engelhardt möchte wissen, ob sich das Missverständnis mit Frau Wasserburger, Vorsitzende der SH/NH, in der letzten HKWA-Sitzung klären konnte.

Bgm. Pfann bejaht dies und erklärt, dass er Frau Wasserburger am Folgetag telefonisch kontaktiert hat. An der nächsten Sitzung der SH/NH wird er teilnehmen und den Bürgerbus näher erläutern.

Weiter verweist er auf die Nutzungsordnung der Gemeinde Wendelstein. Diese ist unter [www.wendelstein.de](http://www.wendelstein.de) unter Bürgerservice/Satzungen/Vereinsbus zu finden.

### **Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, das Projekt „Bürgerbus“ unter den durch den Arbeitskreis erarbeiteten Voraussetzungen in einem Probebetrieb von einem Jahr einzuführen. Hierzu soll ein geeignetes Fahrzeug zunächst für den Probezeitraum geleast werden. Das Fahrzeug kann an den Wochenenden den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzungsregelung ist dafür zu treffen.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

<b>TOP 3</b>	<b>Vergabe von Lieferungen und Leistungen; Auftrag für die Sanierung der Kunststoffbeläge des Sportplatzes und der Laufbahn im Bereich der Grundschule</b>
--------------	--

In der Sitzung des MGR am 24.11.2020 wurde die Sanierung des Hartplatzes und der Laufbahn im Bereich der Grundschule beschlossen.

Die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen durch die Fa. Polytan begann am 26.05.2021. Bei dem Abtrag des maroden Kunststoffbelages im Bereich des Hartplatzes und der Laufbahn kam zum Vorschein, dass entgegen der Feststellungen der Anbieter, die darunterliegende Drainasphaltschicht großflächig keine Bindung mehr hat und unter dieser sich eine rot eingefärbte, poröse Asphaltschicht aus der ursprünglichen Entstehung befindet.

Der Bauleiter der Fa. Polytan stellte bei einem gemeinsamen Ortstermin fest, dass für die Aufbringung des Kunststoffbelages der bestehende Untergrund nicht tauglich ist.

Um eine zukunftssichere Sanierung durchführen zu können, ist es erforderlich die Randein-  
spannung aus Betonrandsteine zu erneuern und eine neue Asphalttragschicht aufzubringen,  
damit der Kunststoffbelag den erforderlichen tragfähigen Untergrund erhält.

Daraufhin hat unser Bauhofleiter Herr Grüttner von verschiedenen Firmen Angebote und Vor-  
schläge für die Entfernung des alten Asphaltbelages eingeholt.

Neben der Baustelleneinrichtung beinhalten die Angebote Ausbau und Laden der Asphaltflä-  
chen sowie die entsprechende Entsorgung des Materials. Weiterhin wird der nun auch erforder-  
liche Abbau der Betonleistensteine mit Abfuhr angeboten. Beinhaltet sind auch die Baggerstun-  
den für Aushub, Planum herstellen und verdichten. Für diese Leistungen beläuft sich das Ange-  
bot der Fa. Kübler`s aus Rudelsdorf auf 22.454,71 EUR brutto. Den Wiedereinbau der Rand-  
steine würde der Bauhof übernehmen. An Materialkosten für Randsteine, Beton und Mineralbe-  
ton entstehen Kosten von etwa 8.330,00 EUR brutto.

Größter Anteil der zusätzlichen Kosten ist das Nachtragsangebot der Fa. Polytan in Höhe von  
32.463,80 EUR brutto für den Einbau der Drainasphaltschicht. Nachdem es sich bei diesem  
Asphalt um Material handelt, was nicht alle Firmen einbauen können, und damit auch die Ge-  
währleistung des Kunststoffbelages zusammenhängt, gibt es dafür kein Alternativangebot.

Damit die Sanierung zügig fortgesetzt werden kann wird empfohlen, die entsprechenden Auf-  
träge zu vergeben.

#### **Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, die Auftragsvergabe zur Abtragung und Entsorgung  
der Asphalttragschicht und Randsteine sowie Erstellung des Planums an die Firma Küb-  
lers in Höhe von 22.454,71 EUR brutto, die Setzung der Randsteine inklusive der Materi-  
alkosten an den Bauhof in Höhe von 8.330,00 EUR brutto und der Einbau der Drainas-  
phaltschicht an die Firma Polytan im Höhe von 32.463,80 EUR brutto zu vergeben. Die  
Gesamtmaßnahme beläuft sich auf 63.248,51 EUR brutto.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Antrag der CSU Fraktion und des SeniorenBeirats auf Errichtung eines zwei- ten öffentlichen Bücherschranks</b>
--------------	---

Die Anträge der CSU-Fraktion und des SeniorenBeirats Schwanstetten auf Errichtung eines  
Bücherschranks im Ortsteil Schwand liegen dieser Sitzungsvorlage bei.

Von Seiten der Verwaltung steht der Anschaffung eines weiteren Bücherschranks nichts ent-  
gegen.

Als Standort würde allerdings die Grünfläche Ecke Nürnberger Straße/Schulgasse präferiert  
werden, da sich die Fläche am Netto Markt zu nahe an der Buchhandlung am Sägerhof befin-  
det. Ein Standort direkt neben der Buchhandlung wurde bei der Standortprüfung des ersten  
Bücherschranks von Seiten von Frau Nürnberg kritisch gesehen. Bücherschränke an sich,  
wurden von ihr aber begrüßt.

Für ein einheitliches Ortsbild wird vorgeschlagen, den gleichen Schrank wie im Ortsteil Leerstet-  
ten anzuschaffen. Die Kosten für den Schrank der Firma urbanlife belaufen sich auf rund  
5.280,00 € (inkl. MwSt.) zuzüglich der Materialkosten für das Fundament, das der Bauhof selbst  
anlegen kann.

Gerne wird auch das Angebot von Frau Renate Seitz aus Schwand angenommen, sich als Patin für den Bücherschrank zur Verfügung zu stellen. Der Schrank in Leerstetten hat bereits gezeigt, dass es notwendig ist, regelmäßig immer wieder einmal auszusortieren und für etwas Ordnung zu sorgen.

Nachdem im Jahr 2021 keine Haushaltsmittel veranschlagt sind, wird vorgeschlagen, den Schrank erst im Jahr 2022 anzuschaffen und hierzu auch entsprechende Mittel einzuplanen.

Bgm. Pfann fügt an, dass man dem mehrfachen Wunsch aus dem Gremium bzgl. einer Umsetzung dieses Projektes noch in diesem Jahr gerne nachkommt, sofern der Haushalt das für 2021 noch zulässt. Frau Seitz wird die Patenschaft für den Schrank übernehmen.

MGR Hutflesz betont, dass er eine Umsetzung noch in diesem Jahr sehr begrüßen würde.

#### **Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, im Jahr 2022 einen öffentlichen Bücherschrank im Ortsteil Schwand (Grünfläche Ecke Nürnberger Straße/Schulgasse) aufzustellen.**

**Sollten noch Haushaltsmittel in 2021 verfügbar sein, soll der Bücherschrank noch in diesem Jahr aufgestellt werden.**

**Es soll der gleiche Schrank wie im Ortsteil Leerstetten angeschafft werden.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS); Neufassung 2021</b>
--------------	---

Von den Fraktionen der Freien Wähler sowie der CSU ist ein Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Garagen- und Stellplatzsatzung bei der Verwaltung eingegangen.

Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen, welcher als Anlage beigelegt ist.

Die Änderung bzw. Ergänzung bezieht sich auf Nr. 1.4 der Stellplatzrichtlinie.

Pkt. 1: Die bisherige Nummer 1.4 = „Gebäude mit Altenwohnungen“ soll abgeändert werden in „Altenwohnungen in Seniorenwohnanlagen“

Pkt. 2: Als Nummer 1.4a soll eingefügt werden „Gebäude mit barrierefreien und behindertengerechten Wohnungen bis 60 qm Wohnfläche“ bei Zahl der Stellplätze in dieser Zeile „1 Stellplatz je Wohnung“

Pkt. 3: Als Nummer 1.4b soll eingefügt werden „Gebäude mit barrierefreien und behindertengerechten Wohnungen über 60 qm Wohnfläche“ bei Zahl der Stellplätze in dieser Zeile „2 Stellplätze je Wohnung“

Beurteilung der Verwaltung:

Zu Pkt. 1: Die beantragte Umstellung der Nr. 1.4 würde bei Aufnahme in der Satzung bedeuten, dass diese Regelung nur bei Seniorenwohnanlagen Anwendung findet. Die Regelung würde aber dann offenlassen, wie mit Altenwohnungen in anderen Gebäuden umgegangen werden soll. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch in Mehrzweckgebäuden (z.B. Mehrgenerationenhaus) Altenwohnungen entstehen können.

Der Begriff „Gebäude mit Altenwohnungen“ ist aus der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung des Bayer. Staatsministerium des Innern entnommen und findet überwiegend auch bei den Landkreiskommunen mit GaStS Anwendung. Dieser Begriff schließt alle Gebäude mit Al-

tenwohnungen ein und würde bei weiterer Anwendung die bisherige Gleichbehandlung beibehalten. Aufgrund dieser Tatsachen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, die Bezeichnung unter Nr. 1.4 „Gebäude mit Altenwohnungen“ beizubehalten.

Zu Punkt 2 und 3: Nachdem barrierefreies Bauen nach Art. 48 BayBO bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen verpflichtend ist, erscheint für diese Wohnungen eine Ergänzung in der Stellplatzrichtlinie angebracht. Die Bezeichnung dieser Wohnungen erfordert aber eine deutliche Abgrenzung zu den Wohnungen nach Nrn. 1.1 bis 1.3 der Stellplatzrichtlinie. Es müsste daher eine dingliche Sicherung verlangt werden. Folgender Text wird als Fußnote 3 vorgeschlagen: „Die Wohnungen müssen auf Dauer für Senioren ab 60 bzw. für die Benutzung von Behinderten ab 50 v.H. Grad der Behinderung (GdB) und Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes bestimmt sein. Die vorgegebene Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern zu erfolgen.“

Alle Wohnungen, ausgenommen der Wohnungen nach Nrn. 1.4 – 1.4b, die zwar baulich die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 10 BayBO (Barrierefreiheit) erfüllen würden, aber die Nutzungsbeschränkung nicht erhalten, bleiben damit bei Anwendung der Nrn. 1.1 bis 1.3 der Stellplatzrichtlinie.

Im Zuge der Bearbeitung des Antrages wurden die GaStS auch im textlichen Bereich auf sinnvolle Anpassungen im Hinblick auf neue Wohnformen oder Erfahrungswerte in der bisherigen Umsetzung der Satzung geprüft.

Es werden daher folgende weitere Satzungsänderungen vorgeschlagen:

§ 2 Abs. 3 der Satzung mit folgendem neuen Text: „Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“ Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist dabei in der Regel von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen. Auch bei besonderen Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen kann der Stellplatzbedarf den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.“

Begründet wird diese Änderung im Hinblick auf die sich stetig veränderten Gegebenheiten im Bereich der besonderen Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen. Es soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich zunehmend das Bild der Verkehrsquellen im Bereich der Wohngebäude (Wohnarten) verändern wird. Die beantragte Änderung/Ergänzung ist bestes Zeichen dieser Veränderungen. Um den Spagat mit der Erfüllung der Zahl der Stellplätze und der notwendig werdenden oder gewünschten Wohngebäude erreichen zu können, soll die Möglichkeit individueller Festlegungen geschaffen werden. Gerade die Anzahl der Stellplätze wirkt sich teilweise negativ und kostensteigernd auf die Aufwendungen des letztendlich vorgesehenen Nutzerkreises aus. Daher sollten in Anlehnung an die Stellplatzrichtlinie den Gegebenheiten angepasste Lösungen ermöglicht werden.

§ 3 Abs. 1 der Satzung mit folgendem Text: „Die Stellplätze und Garagen sind gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2). Bei Wohnnutzung darf die maximale fußläufige Entfernung 300 m betragen. Bei Ladengeschäften für den täglichen Bedarf darf die maximale fußläufige Entfernung 150 m betragen.“

Diese Änderung bezieht sich auf die Festlegung des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2, wonach die Anlegung der notwendigen Stellplätze auf einem in der Nähe liegenden Grundstück, der Anlegung auf

dem Baugrundstück gleichwertig anzusetzen ist. Die Anpassung der fußläufigen Entfernungen gründen auf einem Kommentar von Dr. Busse und Dr. Dirnberger (Bayer. Gemeindetag) zur BayBO.

Des Weiteren wird der Innenbereich stetig durch diverse Anbauten verdichtet. In der Praxis findet der § 3 Abs. 4 GaStS bei Anbauten oftmals Anwendung, da sich die Wohnfläche durch diese vergrößert. Wird die Wohnfläche über 130 m<sup>2</sup> erweitert, wird der Nachweis eines dritten Stellplatzes nach 1.3 Stellplatzrichtlinie erforderlich. Oftmals können Bauherren diesen nur schwer nachweisen, da die Stellplätze unabhängig voneinander benutzbar sein müssen. Jedoch gilt dies nicht, wenn die Wohnfläche nicht mehr wie 140 m<sup>2</sup> beträgt. Das heißt im Klartext, dass zwischen 130 m<sup>2</sup> und 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche der dritte Stellplatz gefangen (z. B. vor der Garage) sein darf. Der Markt Schwanstetten ist die einzige Landkreiskommune, welche überhaupt drei Stellplätze verlangt. Bei Neubauten macht diese Regelung Sinn, da die Stellplätze von Beginn an in den Planungen berücksichtigt werden können. Bei Bestandsgebäuden ist dies jedoch oft problematisch, da der notwendige Platz nicht vorhanden ist. Daher empfiehlt die Verwaltung, dass bei Anbauten an Bestandsgebäuden, der dritte Stellplatz als gefangener nachgewiesen werden darf (Ergänzung § 3 Abs. 4 Satz 3 GaStS). Des Weiteren soll bei der Errichtung von erdgeschossigen Anbauten und Wintergärten, welche nur die Wohnqualität verbessern, bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs außer Ansatz bleiben (Ergänzung § 2 Abs. 4 Satz 3 GaStS). Dies soll jedoch nicht gelten, sobald offensichtlich ist, dass die Erweiterung des Wohnraums für die Unterbringung weiterer Personen bestimmt ist (Ergänzung § 2 Abs. 4 Satz 4 GaStS).

Die beantragten Änderungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen der Verwaltung sind in dem Satzungsmuster grün und der Wegfall rot gekennzeichnet.

Bgm. Pfann verweist auf die Änderung der Beschlussformulierung nach der BauUA-Sitzung und fasst das Ergebnis aus der Diskussion in der BauUA-Sitzung zusammen (s. Protokoll v. 19.07.2021).

MGR Scharpff ist für eine einheitliche Regelung und schlägt vor, die Stellplatzrichtlinie Ziffer 1.1 in der Weise zu ändern, dass für Wohnungen bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche ein Stellplatz erforderlich ist. Dadurch könnten die Ziffern 1.4 a und 1.4 b mit den entsprechenden Fußnoten entfallen und es würde die Satzung übersichtlicher machen. Seiner Meinung nach würde dies auch lt. der Präsentation „Oberlohe“ für alle von Vorteil sein.

Bgm. Pfann kann den Argumenten folgen und sieht darin ebenfalls eine Verschlinkung der Stellplatzrichtlinie. Er möchte wissen, ob sich die Antragssteller der Fraktionen von CSU und Freie Wähler dem Vorschlag anschließen können.

MGR Seidler verweist darauf, dass es nicht viele Wohnungen in einer Größenordnung von 40 m<sup>2</sup> geben wird. Wohnungen bis 60 qm sind für Paare geeignet und man kann dabei von zwei Fahrzeugen pro Wohnung ausgehen. Ältere Paare, die nicht mehr im Berufsleben stehen, haben häufig nur noch ein Fahrzeug.

Er verweist auf die bestehenden Parkplatzprobleme und betont, dass eine entsprechende Vorsorge hier wichtig ist.

Der Trend geht aus Kostengründen zu geringerem Wohnraum. Damit ist auch bei kleiner Quadratmeterzahl mit mehreren Fahrzeugen zu rechnen. Als Beispiel führt er das neue Tiny-Haus in Schwand auf. Wenig Wohnraum, viele Autos. Der Vorschlag ist sinnvoll und tut nicht weh.

MGR Scharpff möchte über alle Punkte einzeln abstimmen, um dann die Satzung insgesamt so zu beschließen.

MGR Engelhardt betrachtet die 300 m mögliche Entfernung zur Wohnung für einen Stellplatz unter §3 kritisch. Er geht davon aus, dass dann ggf. der näher gelegene, öffentliche Parkraum genutzt wird und die eigentlichen Parkplätze leer stehen.

MGR Seidler stimmt zu und erklärt, dass diese Vorgabe für Städte sinnig ist, aber für den ländlichen Bereich schwerer umsetzbar ist. Man könnte bei 150 m bleiben. Im besten Fall sollen die Parkplätze auf dem Grundstück errichtet werden. Ggf. muss eine Lösung über eine Tiefgarage erfolgen. Er will bei den 150 m zulässige Entfernung bleiben.

MGR Weidner kann beide Argumenten folgen, ist aber der Ansicht, dass 300 Meter sinnvoller wären, da diese Regel für alle gelten wird.

MGR Seider erklärt, dass eine Nutzung des Parkplatzes bei einer Entfernung von nur 150 Meter wesentlich wahrscheinlicher ist, als bei einer Entfernung von 300 Meter.

MGR Weidner kann dem so nicht zustimmen. Er möchte eine Änderung auf 300 Meter.

MGR Ilgenfritz sieht hier ein Argument für eine Tiefgarage. Keiner wird seinen Einkauf 300 Meter weit nach Hause tragen wollen. Ansonsten würden die Fahrzeuge zum Ein- und Ausladen auf der Straße vor den Wohnhäusern stehen.

MGR Hönig will auf die Vernunft der Bauherren vertrauen und bittet um Beschluss.

**Beschluss:**

**1. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung der Nr. 1.4 mit dem beantragten Text.**

**Beschlossen Ja 19 Nein 0**

**2. Der Marktgemeinderat beschließt die Ergänzungen der Stellplatzrichtlinie mit Punkt 1.4a u. 1.4b gemäß dem Satzungsmuster, der Vorbemerkung und der Fußnote.**

**Beschlossen Ja 16 Nein 3**

**Gegenstimmen: MGRin Ilgenfritz, MGR Scharpff, Engelhardt**

**3. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungen der Verwaltung für § 2 Abs. 3 GaStS.**

**Beschlossen Ja 19 Nein 0**

**4. Der Marktgemeinderat beschließt die Ergänzungen zu § 2 Abs. 4 um Sätze 3 und 4 GaStS.**

**Beschlossen Ja 19 Nein 0**

**5. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungen der Verwaltung für § 3 Abs. 1 GaStS**

**Beschlossen Ja 13 Nein 6**

**Gegenstimmen: MGR Ilgenfritz, MGR Scharpff, Engelhardt, Bengsch, Seidler, Hutflesz**

**6. Der Marktgemeinderat beschließt die Ergänzung zu § 3 Abs. 4 um Satz 3 GaStS.**

**Beschlossen Ja 19 Nein 0**

**7. Der Marktgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) unter Berücksichtigung des Antrags der CSU und FWS-Fraktion und den Ergänzungen der Verwaltung in der vorgelegten Form.**

**Beschlossen Ja 19 Nein 0**

#### **TOP 6 Annahme von Spenden**

Beim Markt Schwanstetten sind weitere Spenden eingegangen, welche eines Beschlusses bedürfen. Die Annahme aller Spenden sind vom Marktgemeinderat oder Ausschuss zu beschließen.

<b>Eingang</b>	<b>Betrag in EUR</b>	<b>Spender</b>
2. Quartal 2021	600,00	div. Spender, Schwanstetten

Die Annahme dieser Spenden kann empfohlen werden, weil keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, welche die Gemeinde in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen könnte.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, die Spenden in Höhe von 600 EUR anzunehmen.**

**Beschlossen Ja 19 Nein 0**

#### **TOP 7 Berichte der Verwaltung**

**Bgm. Pfann berichtet wie folgt:**

##### **1. Anfrage MGR Seidler in BauUA-Sitzung am 19.07.2021 wegen Parkplatz an der Gemeindehalle/Schule**

Um zu verhindern, dass LkWs, Wohnmobile etc. unnötigerweise mehrere Stellplätze blockieren, wurde vorgeschlagen, an der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes eine Höhenbegrenzung zu installieren. Ein gefahrloses Ein- und Aussteigen der Schulkinder wäre in der Alte Straße am angrenzenden Gehweg möglich.

Nach Auffassung der Verwaltung ist diese Lösung nicht machbar. Zum einen müsste der Schulbus wie vor etlichen Jahren die Alte Straße befahren. Aufgrund von Anwohnerbeschwerden und dem teilweise schwierigen Durchkommen wegen parkender Fahrzeuge, wurde die Fahrroute für den Bus wieder geändert. Insbesondere dient der Parkplatz als Zufahrt für den Rettungsweg der Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Sanitätswagen sowie für die Hackschnitzelbelieferung. Im Übrigen ist laut vorhandener Beschilderung nur das Parken von PKWs gestattet. Bei festgestellten Verstößen kann die Polizei gerufen werden.

##### **2. Steuerbeteiligungsbeträge 2. Quartal 2021**

Im Juli haben wir für Einkommensteuer, Einkommensteuerersatz und Umsatzsteuer insgesamt 1.286.771 EUR und damit im Quartalsdurchschnitt 92.384 EUR weniger erhalten. Inwieweit sich auch für das 3. Quartal geringere Steuereinnahmen ergeben, bleibt abzuwarten.

##### **3. Rother Inklusionsnetzwerk e. V. (RHINK)**

Der Vereinsvorsitzende Dr. Paul Rösch richtet an den Marktgemeinderat ein herzliches Dankeschön für den erfolgten Vereinsbeitritt aus. Damit unterstützen wir RHINK, um seine Arbeit in

unserer Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderung auf solider Basis fortführen zu können.

#### **4. Kriminalitätsstatistik 2020**

Die Straftaten im Gemeindegebiet haben sich laut PI Roth gegenüber 2019 von 100 auf 110 deutlich erhöht. Der Mittelwert des Vergleichszeitraums von 10 Jahren liegt bei 119,8 Straftaten. Die Aufklärungsquote hat sich von 67,4 % auf 69,1 % erhöht. Die Erhöhung der Straftaten, aber auch der Aufklärungsquote ist darauf zurückzuführen, dass in einer Straße mehrere PKWs von einer Tätergruppe beschädigt wurden und diese dann aber auch ermittelt werden konnte.

#### Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte

Gegenüber 2019 ist in 2020 ein Rückgang um zehn Fälle auf acht festzustellen. Das ist erfreulich und in erster Linie darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Pandemie viele Veranstaltungen abgesagt wurden und dadurch das öffentliche Nachtleben auch stark eingeschränkt war. Gleichwohl sind acht Angriffe auf Polizeibeamte weiterhin besorgniserregend.

#### **5. Verkehrsstatistik 2020**

Das Unfallgeschehen hat sich im Gemeindegebiet gegenüber dem letzten Jahr leicht verbessert. Es wurden 14 Unfälle weniger gemeldet, die Gesamtzahl ist auf 99 gesunken. Wie im vergangenen Jahr ereignete sich zum Glück kein tödlicher Verkehrsunfall. Es ereigneten sich 19 Verkehrsunfälle mit Unfallflucht, wovon aber 1/3 im Nachhinein aufgeklärt werden konnten.

#### Geschwindigkeitsüberwachung

In Schwanstetten wurden in 2020 mehr als 30 Geschwindigkeitskontrollen mit ca. 8.500 gemessenen Fahrzeugen durchgeführt. Gut 350 Fahrer wurden wegen geringerer Verstöße verwarnet, über 50 mussten gleich angezeigt werden. Von diesen durften wiederum 10 zusätzlich ein mehr oder weniger langes Fahrverbot absitzen.

Die Kriminalitäts- und Verkehrsstatistik wird im Ratsinfoportal für die Mitglieder des Gremiums zur vollständigen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

#### **6. Sicherheitswacht**

An der letzten MGR-Sitzung hat die Verwaltung die Fraktionen gebeten, wie sie der Einführung einer über die PI Roth organisierten Sicherheitswacht gegenüberstehen. In der Zwischenzeit haben sich die Beschwerden von Anwohnern über unangemessenes Verhalten von Jugendlichen an den Treffpunkten Köhlerweg, Alte Straße und Sperbersloher Straße gehäuft. Er fragt nach, ob dieses Thema zur Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll und bittet die Fraktionen, das Thema anzusprechen und ihm das Ergebnis mitzuteilen.

MGR Seidler schlägt vor, den beim Polizeipräsidium Mittelfranken für die Sicherheitswacht zuständigen Berater einzuladen.

Bgm. Pfann nimmt den Vorschlag gerne an und erklärt, dass das Thema frühestens im September, mit der Komm. Verkehrsüberwachung Oberpfalz, auf die Tagesordnung kommen würde. Er steht beiden Möglichkeiten offen gegenüber. Ggf. kann damit auch die Polizei entlastet werden.

#### **7. Trinkwasserversorgung**

Der Wasserzweckverband der Schwarzachgruppe hat seine Verbandsanlagen auf mögliche Verunreinigungen beproben lassen. Laut den Untersuchungsergebnissen des Labors sind keine Auffälligkeiten feststellbar. Insbesondere sind keine E.-Coli-Bakterien nachweisbar, die bei anderen Wasserversorgern aufgrund der Überschwemmungen zu Verunreinigung des Trinkwassers geführt haben, mit der Folge, dass der Versorger das Wasser chloren und der Kunde dieses abkochen musste.

## **8. Feuerwehrbedarfsplan**

Das Büro Renninger ist mit der Neuerstellung des Feuerwehrbedarfsplan beauftragt worden. Dazu wurden neben einer Besichtigung der Feuerwehrgerätehäuser auch die von den Ortsfeuerwehren übermittelten Daten ausgewertet. Im Rahmen eines Workshops wurden nun vom Büro dem Arbeitskreis „Feuerwehrzentrale“ die daraus resultierenden Ergebnisse fachlich kompetent, objektiv und transparent vorgestellt.

Folgenden Feststellungen wurden in diesem Zusammenhang vom Büro Renninger getroffen:

- beide Gerätehäuser haben zum Teil erhebliche Mängel (z. B. Stellplatzbreite ist nicht ausreichend, keine Schwarz-Weiß-Trennung usw.), am Standort Schwand ist keine Erweiterung möglich
- der geplante Standort Feuerwehrzentrale in der Mitte Schwanstettens deckt, wie die beiden Standorte in Leerstetten und Schwand, 90 % des Gemeindegebiets ab mit dem Vorteil, dass Furth nun innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann, allerdings aber ca. 2 - 3 km der RH 35 Richtung Harrlach nicht abgedeckt sind
- die Tagesbereitschaft mit Atemschutzgeräteträgern bei beiden Wehren nur zum Teil gegeben ist
- für den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung werden aufgrund der Gefährdungslage für die Feuerwehren Schwanstettens (egal ob 2 oder 1 gemeinsamer Standort) zur Absicherung des Grundbedarfs nur vier Fahrzeuge und für den (vernünftigen) Zusatzbedarf drei weitere Einsatzfahrzeuge benötigt
- über eine Ersatzbeschaffung der Drehleiter soll schon jetzt nachgedacht werden, weil die teure 10-Jahresprüfung ansteht und für den Beschaffungsvorgang ca. 2 ½ Jahre einzuplanen sind

Aus Sicht der Verwaltung bestätigen die festgestellten Erkenntnisse, dass der Neubau einer Feuerwehrzentrale der richtige Weg ist, um sich für die Zukunft vorausschauend aufzustellen.

Damit die Diskussion dazu zahlenbasiert geführt werden kann, ist beabsichtigt, das Büro KPLAN AG, das mit der Machbarkeitsstudie für die FW-Zentrale bereits beauftragt wurde, ebenfalls damit zu beauftragen, eine Kostenschätzung für den Ausbau der Feuerwehr Leerstetten sowie für den Bau eines neuen Gerätehauses für die FW Schwand durchzuführen. Die Beauftragung erfolgt je nach Kostenhöhe im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

Das Protokoll des Workshops einschl. Präsentation erhalten die Mitglieder des Arbeitskreises sowie des Marktgemeinderats (MGR).

Vom Büro Renninger wird in etwa acht Wochen der Bedarfsplan im Entwurf zur Durchsicht den Beteiligten vorgelegt. Anschließend erfolgt eine Präsentation und Beschlussfassung im MGR.

## **9. Vergabe von Liefer- u. Dienstleistungen; iPad-Klassen für die Grundschule Schwanstetten**

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass entgegen der Vorlage zu TOP 3 der öff. HKWA-Sitzung vom Juli 2021 die Förderung auf 25.000 EUR pro Schule beschränkt ist. Die Regierung von Mittelfranken hatte ihn nach Einreichen seines Antrages darauf aufmerksam gemacht. Die Schulleitung wurde umgehend informiert und wird ein neues Konzept erstellen.

### **TOP 8 Anfragen der Ratsmitglieder**

MGR Engelhardt bezieht sich auf das derzeit gültige Zutrittsverbot von Kindern unter 16 Jahren zur Bücherei. Es sind diesbzgl. einige BürgerInnen auf ihn zugekommen.

Er kann die Begründung des Hygienekonzeptes zwar nachvollziehen, fragt aber dennoch nach einer Zwischenlösung. Beispielsweise, dass ein paar Kinder gemeinsam Zutritt erhalten.

Weiter spricht er die schwierige Parksituation in der Brunnenstraße an. Teilweise wird hier auf dem Gehweg geparkt, was kürzlich dazu geführt hat, dass ein Kind auf die Fahrbahn wechseln musste und beinahe angefahren worden wäre.

Zudem möchte er wissen, ob es aktuell noch Biber im Bereich Furth gibt.

Bgm. Pfann erklärt, dass die Biber dort noch heimisch sein dürften. Allerdings hat es bei ihm schon seit einiger Zeit keine Beschwerden mehr von Eigentümern, deren Grundstücke durch Überschwemmungen beeinträchtigt worden wären, gegeben.  
Die Biberdämme dürfen entfernt werden, jedoch nicht die Biberburg.

MGR Engelhardt bitte um entsprechende Nachforschung.

Bgm. Pfann wird beim Frau Küttinger am Landratsamt nachfragen lassen.

MGR Bengsch erklärt, dass bei einem erst kürzlich stattgefundenen Feuerwehreinsatz in Leerstetten eine riskante Situation entstanden ist, da ein Tor vom FW-Haus nicht aufgegangen ist und ein Fahrzeug entsprechend rangieren musste. Das Tor ist seit drei Monaten defekt. Er möchte wissen, warum das nicht repariert wurde.

Bgm. Pfann erklärte, dass seines Wissens ein ortsansässiger Torbauer vor Ort war.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass er den Hinweis von MGR Bengsch bei einem Workshop im Juli an die Bauverwaltung weitergeleitet hat. Es ist derzeit schwierig einen Handwerker für eine zeitnahe Reparatur zu finden. Am vergangenen Montag erfolgte die die Reparatur.

MGRin Winkler bezieht sich auf das fertig gestellte Tiny-Haus im Enger Weg und fragt nach dem aktuellen Stand.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass die Festsetzungen eingehalten wurden. Die Dachziegel haben jedoch eine andere Farbe. Das Bauamt wird das Bauvorhaben insgesamt prüfen und bei Nichteinhalten der Festsetzungen den Vorgang an das zuständige Landratsamt weiterleiten.

MGR Seidler verweist auf das Anwesen Schützenstraße 7 und erklärt, dass hier die Hecke und überhängende Äste schon sehr lange nicht mehr geschnitten wurden und eine entsprechende Behinderung auf dem Gehweg vorliegt.

Bgm. Pfann erklärt, dass der Hauseigentümer bereits deshalb angeschrieben wurde. Er wird den Sachstand beim Ordnungsamt erfragen.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Robert Pfann  
Erster Bürgermeister

Michaela Braun  
Schriftführer/in